

BL_GERICHTE 810 16 305 vom 22. Februar 2017

BL Gerichte, 2017-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_16_305

FR: BL_GERICHTE 810 16 305 du 22 février 2017

IT: BL_GERICHTE 810 16 305 del 22 febbraio 2017

Regeste

Anordnung begleitetes Besuchsrecht, Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft, Ernennung einer Mandatsperson

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerden somit volle Kognition zu.

E. 3

Im angefochtenen Entscheid räumte die Vorinstanz A.____ und seinem Sohn D.____ ein Besuchsrecht von je drei Stunden in Begleitung von H.____ ein. Das begleitete Besuchsrecht wurde vorerst befristet auf acht Monate festgelegt. In den ersten vier Monaten sollten die Besuche einmal pro Monat jeweils unter der Woche und nach vier stattgefundenen Besuchsterminen für weitere vier Monate zwei Mal pro Monat stattfinden. Dem Kindsvater wurde zudem die Auflage erteilt, während den begleiteten Besuchen nur Deutsch zu sprechen und mit D.____ keinerlei Kommunikation betreffend den Aufenthalt der Kindsmutter und laufende Verfahren zu führen. Sollte sich der Kindsvater nicht an diese Auflagen halten, sei der Besuchskontakt umgehend durch H.____ abubrechen. Des Weiteren wurde für D.____ eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet und I.____, Soziale Dienste E.____, zur Beiständin ernannt mit den Aufgaben, die Eltern in ihrer Sorge um D.____ zu unterstützen und zu beraten, bei Kommunikationsproblemen den Eltern vermittelnd beizustehen, die Besuchsrechtsregelung zu begleiten und nach Rücksprache mit der Besuchsbegleitung spätestens nach neun Monaten seit Beginn der begleiteten Besuche bei der KESB B.____ schriftlich Antrag zu stellen, wie das zukünftige Besuchsrecht zum Wohle des Kindes festzulegen sei. Die Anträge der Kindseltern betreffend den Gutachtensauftrag an die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik G.____ wurden abgewiesen. 4.1.1 Beide Beschwerdeführenden beantragen die Anordnung eines kinderpsychologischen Gutachtens, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Der Beschwerdeführer verlangt eine Abklärung bezüglich Fragen zu allfälligen Betreuungs- und Unterstützungsmassnahmen, des persönlichen Kontakts zu den Eltern und der zukünftigen Sorgerechtsverteilung. Die Beschwerdeführerin verlangt ein Gutachten zur Abklärung der Familiensituation, der familiären Beziehungsmuster, der Beziehung von D.____ zu seinen Eltern sowie einer allfälligen Festlegung eines Besuchsrechts des Kindsvaters. Bis zum Vorliegen eines kinderpsychiatrischen Gutachtens sei von der Festlegung eines Besuchsrechts des Kindsvaters abzusehen. 4.1.2 Die Kindesschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von

Amtes wegen. Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an. Sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 446 Abs. 1, 2 und 4 ZGB; Urteil des Bundesgerichts 5A_775/2016 vom 17. Januar 2017 E. 2.2). Kinderpsychiatrische oder kinderpsychologische Gutachten können unter anderem in schwierigen Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs unerlässlich sein sowie im Kindesschutzrecht, wenn das Kindeswohl ernsthaft gefährdet scheint (vgl. Daniel Steck, in: Peter Breitschmid/Alexandra Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum schweizerischen Privatrecht, Personen- und Familienrecht, 3. Aufl., Zürich 2016, N 5 zu Art. 446 ZGB; Daniel Steck, in: Büchler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 13 zu Art. 446 ZGB). Sind Fragen rund um den persönlichen Verkehr zwischen einem Elternteil und seinem Kind zu beantworten, so liegt es im pflichtgemässen Ermessen der Behörde, ob ein kinderpsychiatrisches oder kinderpsychologisches Gutachten einzuholen ist. Kann der massgebliche Sachverhalt auf andere Weise abgeklärt werden, so erweist sich der Verzicht auf die Anordnung eines Gutachtens nicht als bundesrechtswidrig (Urteile des Bundesgerichts 5A_505/2013 vom 20. August 2013 E. 5.2.2; 5A_92/2009 vom 22. April 2009 E. 4.2.2). 4.1.3 Im Bericht vom 21. Juni 2016 empfahl die abklärende Sozialarbeiterin die Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens, um innerpsychische Defizite von D.____ aufzudecken und die familiären Beziehungsmuster genauer betrachten zu können. Die kinderpsychologische Abklärung sei aus ihrer Sicht unerlässlich, da sich die KESB bezüglich des Besuchsrechts und allenfalls der elterlichen Sorge rechtlich darauf abstützen können müsse (Abklärungsbericht vom 21. Juni 2016 S. 4 f.). Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, da kein Antrag des Kindsvaters bezüglich einer Umteilung der alleinigen elterlichen Sorge oder der Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge vorliege und auch keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestünden, welche eine Prüfung der Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge oder der gemeinsamen elterlichen Sorge von Amtes wegen notwendig erscheinen liessen, sei eine Obhut-zuteilung an den Kindsvater kein zu behandelnder Punkt im vorliegenden Verfahren. Gutachterliche Abklärungen zur Frage der zukünftigen Sorgeberechtigung müssten somit zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen. Sodann könne die KESB durch die Einsetzung einer Fachperson für die Begleitung der Besuchskontakte sowie die Errichtung einer Beistandschaft bei zwei Fachpersonen jeweils einen Bericht einholen, wie der persönliche Verkehr zwischen D.____ und dem Kindsvater zukünftig geregelt werden solle. Die Abklärung der Frage, welche Unterstützungsmassnahme D.____ benötige, könne auch im freiwilligen Rahmen erfolgen. Demzufolge sei die Erteilung eines Gutachtensauftrags zur Regelung des Besuchsrechts im jetzigen Zeitpunkt unverhältnismässig, weshalb die diesbezüglichen Anträge der Kindseltern abzuweisen seien. 4.2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die abklärende Sozialarbeiterin habe im Abklärungsbericht vom 21. Juni 2016 eindeutige Hinweise auf Defizite sowohl in der psychischen Entwicklung als auch der Erziehung von D.____ erkannt und für eine vertiefte Abklärung auf entsprechende Fachpersonen (namentlich Kinderpsychiater/-psychologin) verwiesen. Die Ernennung einer Erziehungsbeiständin, welche die Kindseltern mit Rat und Tat unterstützen und beraten solle, sei vorliegend nicht ausreichend. Aufgrund seiner Feststellungen, welche zumindest teilweise im Abklärungsbericht vom 21. Juni 2016 bestätigt worden seien, bestünden ernsthafte Bedenken an der Erziehungsfähigkeit der Kindsmutter und damit an einem weiteren unbeaufsichtigten Verbleib von D.____ bei seiner Mutter. Diesbezüglich sei der

vorliegend wesentliche Sachverhalt zu wenig abgeklärt worden. Mehrere Vorfälle und das Verhalten der Kindsmutter allgemein seien Ausdruck ihrer generellen Überforderung mit der für D.____ notwendigen Fürsorge. Grundsätzlich seien eine Lethargie und insbesondere ein Desinteresse der Kindsmutter im Zusammenhang mit den Interessen von D.____ festzustellen. Sowohl die abklärende Sozialarbeiterin wie auch die KESB selbst hätten unter Berücksichtigung des Kindeswohls Handlungsbedarf erkannt. Die konkreten Gefährdungselemente und die zu deren Behebung notwendigen Massnahmen bedürften eindeutig einer fachärztlichen Begutachtung. 4.2.2 Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen der beantragten Einholung des kinderpsychologischen Gutachtens eine fachärztliche Begutachtung der Erziehungsfähigkeit der Kindsmutter verlangt, kann ihm nicht gefolgt werden. Eine solche wäre allenfalls im Hinblick auf die (zukünftige) Sorgerechtszuteilung anzuordnen. Diese bildet aber, wie bereits erwähnt, nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb auf die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers an dieser Stelle nicht weiter einzugehen ist. 4.3.1 Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vorinstanz unterschätze und verkenne die Gefahr, welche vom Kindsvater ausgehe. Sie habe sich aufgrund von häuslicher Gewalt mit den Kindern an einen geheimen und sicheren Ort begeben müssen. Der Kindsvater habe nach der Trennung und nach Erlass des Kontakt- und Annäherungsverbotes durch das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost vom Mai 2016 bzw. vom Juli 2016 mehrmals E-Mails mit teilweise drohendem Inhalt an die Kindsmutter geschrieben und er habe unbedingt gewollt, dass sie sich bei ihm melde. Es liege eine aktenbasierte Erst-Risikoeinschätzung der Stabsstelle Bedrohungs-Management Basel-Landschaft vor, die von einem hohen Gefahrenpotential des Kindsvaters ausgehe. Einmal mehr habe sich auch beim Zusammentreffen in J.____ im November 2016 gezeigt, dass vom Beschwerdeführer eine grosse Gefahr ausgehe und ihn behördliche Auflagen nicht interessierten bzw. er sich ohne weiteres darüber hinwegsetze und sich trotz bestehendem Kontakt- und Annäherungsverbot der Kindsmutter und dem Sohn angenähert habe. Bei Einräumung eines Besuchsrechts an den Kindsvater sei zu befürchten, dass D.____ diesem (unbeabsichtigt) verraten könnte, wo sie sich derzeit aufhielten bzw. der Kindsvater könnte versuchen, dies dem Sohn zu entlocken. Dieser Gefahr könne auch mit den Auflagen, die im Rahmen der Einräumung des begleiteten Besuchsrechts angeordnet worden seien, nicht wirksam begegnet werden. Es müsse deshalb abgeklärt werden, inwieweit das seit Geburt bis zur Trennung der Eltern bestehende schwierige Umfeld, in welchem D.____ aufgewachsen sei, aufgrund der durch den Beschwerdeführer ausgeübten Gewalt und Kontrolle, die sich auf den Sohn nachhaltig negativ ausgewirkt habe, innerpsychische Defizite verursacht habe. Durch das kinderpsychologische Gutachten könnten Erkenntnisse gewonnen werden, ob für D.____ ein Besuchsrecht durch den Vater derzeit zumutbar und unter welchen Bedingungen dieses durchzuführen wäre. 4.3.2 Die Vorinstanz erwog, dass die von der Kindsmutter vorgebrachten Befürchtungen, der Kindsvater könne D.____ während den Besuchskontakten negativ beeinflussen oder über ihn den Aufenthaltsort der Kindsmutter herauszufinden versuchen, aufgrund des verfügbaren Kontakt- und Annäherungsverbots sowie des laufenden Strafverfahrens wegen häuslicher Gewalt, ernst zu nehmen seien. Es sei aber auch das Interesse von D.____ und dem Kindsvater an Besuchskontakten und der Vermeidung einer weiteren Entfremdung zu berücksichtigen. Sowohl D.____ als auch der Kindsvater hätten anlässlich der Anhörung geäussert, dass sie sich wieder sehen möchten. Durch die Begleitung der Besuche durch eine Fachperson sowie die Auflagen, während den begleiteten Besuchen Deutsch zu sprechen und mit

D._____ keinerlei Kommunikation betreffend den Aufenthalt der Kindsmutter und laufende Verfahren zu führen, könne einer allfällig bestehenden Gefahr wirksam entgegengewirkt werden. 4.4.1 Das Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr zwischen Eltern und Kindern sowie dessen Schranken richten sich nach Art. 273 ff. ZGB. Nach Art. 273 Abs. 1 ZGB besteht das gegenseitige Recht von Eltern und unmündigen Kindern, Kontakte untereinander zu pflegen, wenn den Eltern beziehungsweise dem betroffenen Elternteil die elterliche Sorge oder die Betreuung der Kinder nicht zusteht. Das Recht auf persönlichen Verkehr ist Teil des Anspruchs auf Achtung des Familienlebens und steht den Betroffenen um ihrer Persönlichkeit willen zu (BGE 136 III 353 E. 3.4 mit Hinweisen ; Cornelia Achermann-Weber , in: Kren Kostkiewicz et al. [Hrsg.], Orell Füssli Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich 2011, Art. 273 ZGB N 3). Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist immer das Kindeswohl, das anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen ist (BGE 131 III 209 E. 5). Bei der Festsetzung des persönlichen Verkehrs geht es nicht darum, einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Eltern zu finden, sondern den elterlichen Kontakt mit dem Kind in dessen Interesse zu regeln; allfällige Interessen der Eltern haben zurückzustehen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_474/2016 und 5A_487/2016 vom 27. Oktober 2016 E. 5.3; 5A_79/2014 vom 5. März 2015 E. 4.1; 5A_574/2014 vom 15. Januar 2015 E. 6.3 mit Hinweis auf BGE 120 II 229 E. 3b/aa). Der persönliche Verkehr dient dazu, die positive Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und zu fördern, da für die Identitätsfindung des Kindes – gemäss kinderpsychologischen Erkenntnissen – seine Beziehungen zu beiden Elternteilen wichtig sind. 4.4.2 Gemäss Art. 274 Abs. 2 ZGB kann einem Elternteil das Recht auf persönlichen Verkehr teilweise oder ganz entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet wird, wenn ihn die Eltern pflichtwidrig ausüben, wenn sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben oder andere wichtige Gründe vorliegen. Eine Kindeswohlgefährdung setzt triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe voraus, sie kann nur in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Gesamtheit aller Umstände bestimmt werden. Es geht um eine objektiv fassbare Gefahr einer Beeinträchtigung, welche einigermaßen konkret sein muss. Überdies muss die Gefährdung von bestimmter Erheblichkeit sein, es geht also um mehr als blosser Ungünstigkeit. Aus diesem Grund muss eine Situation vorliegen, die zur (weiteren) Schädigung des Kindes führt, wenn sie belassen wird (Yvo Biderbost , in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 307 ZGB N 8 f.). Wird das Kindeswohl nicht oder nicht nachhaltig beeinträchtigt, rechtfertigen sich Einschränkungen des Besuchsrechts nicht (vgl. Peter Breitschmid , in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], a.a.O., Art. 274 ZGB N 5). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das Kindeswohl gefährdet, wenn die ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist (BGE 122 III 404 E. 3.b). Als wichtige Gründe fallen Vernachlässigung, physische und psychische Misshandlung, insbesondere sexueller Missbrauch des Kindes, in Betracht. Bei der Beschränkung des persönlichen Verkehrs ist das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten. So darf er in der Regel nicht allein wegen elterlicher Konflikte dauerhaft eingeschränkt werden, jedenfalls soweit das Verhältnis zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind gut ist (BGE 130 III 585 E. 2.2.1; Urteile des Bundesgerichts 5A_719/2013 vom 17. Oktober 2014 E. 4.3; 5C.221/2006 vom 16. Januar 2007 E. 2.2). Der gänzliche Ausschluss eines Elternteils vom persönlichen Verkehr kommt nur als ultima

ratio in Frage; er ist einzig dann statthaft, wenn sich die nachteiligen Auswirkungen eines Besuchsrechts nicht anderweitig in für das Kind vertretbaren Grenzen halten lassen (BGE 120 II 229 E. 3b/aa; 122 III 404 E. 3b; Urteile des Bundesgerichts 5A_719/2013 vom 17. Oktober 2014 E. 4.3; 5A_505/2013 vom 20. August 2013 E. 2.3; 5A_716/2010 vom 23. Februar 2011 E. 4; Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar ZGB I, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 274 N 5). Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob allfällig befürchteten nachteiligen Auswirkungen des persönlichen Verkehrs für das Kind eventuell durch die persönliche Anwesenheit einer Drittperson (sog. begleitetes Besuchsrecht) begegnet werden kann (BGE 122 III 404 E. 3c mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 24. Juni 2015 [810 15 31] E. 3.4 f.). Ein begleitetes Besuchsrecht kann – selbst bei momentaner Überforderung des Kindes – eine taugliche Alternative zur gänzlichen Unterbindung des Besuchsrechts sein (BGE 130 III 585 E. 2.2.2). Unter einem begleitetem Besuchsrecht wird die Ausübung von Besuchskontakten in Anwesenheit einer oder mehrerer Drittpersonen verstanden. Soweit sich die Eltern nicht einvernehmlich auf die Ausübung des Besuchsrechts an einem bestimmten Ort in Anwesenheit Dritter einigen, ist mit der Anordnung eines begleitetem Besuchsrechts die Ernennung eines Beistandes gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB verbunden. Das begleitete Besuchsrecht stellt somit eine Kinderschutzmassnahme im Sinne der Art. 307 ff. ZGB dar. Kinderschutzmassnahmen bezwecken im Allgemeinen die Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (Biderbost, a.a.O., Art. 307 ZGB N 8 f.; KGE VV vom 24. Juni 2015 [810 15 31] E. 3.5). 4.5.1 Die Vorinstanz hat die Angelegenheit geprüft und eine umfassende Befragung der Betroffenen zum vorliegend in Frage stehenden Besuchsrecht und der Frage des Gutachtensauftrags vorgenommen. Aus den Akten geht hervor, dass D.____, auf entsprechende Frage hin, seinen Vater gerne wiedersehen möchte (Anhörungsprotokoll vom 20. Juli 2016 S. 2). Die Vorinstanz hat nach Abklärung des Sachverhalts aufgrund der potenziellen Gefährdung durch den Kindsvater ein stark eingeschränktes begleitetes Besuchsrecht mit Auflagen verfügt. Dem Kindsvater wurden die Auflagen erteilt, während den begleitetem Besuchen Deutsch zu sprechen und mit D.____ keinerlei Kommunikation betreffend den Aufenthalt der Kindsmutter und laufende Verfahren zu führen. Falls sich der Kindsvater nicht an diese Auflagen halten sollte, sei der Besuchskontakt umgehend durch den Besuchsbegleiter abzubrechen. Inwiefern das Kindeswohl von D.____ im Rahmen der begleitetem und kurzen Besuche bei seinem Vater im Hinblick auf diese Regelung gefährdet sein soll, ist entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die verfügten Auflagen im Rahmen eines begleitetem dreistündigen Besuchsrechts einen genügenden Schutz von D.____ gewährleisten. Die in Frage stehende Regelung mit Auflagen bietet namentlich Gewähr, dass im Bedarfsfall sofort eingegriffen werden bzw. den genannten Auflagen Nachachtung verschafft werden könnte. Zudem besteht eine Erziehungsbeistandschaft, mit der die Beiständin insbesondere beauftragt wurde, die Entwicklung des Besuchsrechts zu begleiten und zu überwachen. Gegebenenfalls hat auch sie zu intervenieren respektive die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Gefährdungslage auszuschliessen. 4.5.2 Zusammenfassend folgt, dass die Vorinstanz zu Recht aufgrund der vorgenommenen Abklärungen nicht von einer Kindeswohlgefährdung von D.____ durch die begleitetem Besuche ausgegangen ist und in diesem Zusammenhang zulässigerweise von weiteren gutachterlichen Abklärungen abgesehen hat. Die Rechtsbegehren der Beschwerdeführenden auf Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens sind demzufolge abzuweisen. Ebenfalls abzuweisen ist

das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin, es sei bis zum Vorliegen eines kinderpsychiatrischen Gutachtens von der Festlegung eines Besuchsrechts des Kindsvaters abzusehen. Von Beweismassnahmen durch das Kantonsgericht ist im vorliegenden Fall abzusehen und die entsprechenden Beweisanträge der Parteien werden abgewiesen. Es bleibt anzumerken, dass der Beschwerdeführer mittlerweile bei der Vorinstanz einen Antrag auf Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge eingereicht hat. Die Vorinstanz wird neu zu prüfen haben, ob im Rahmen jenes Verfahrens die Einholung eines Sachverständigengutachtens angezeigt ist.

4.6.1 In seinem Eventualantrag verlangt der Beschwerdeführer die Einräumung eines uneingeschränkten und unbegleiteten Besuchsrechts.

4.6.2 Sinn und Zweck des persönlichen Verkehrs ist die Aufrechterhaltung regelmässiger Kontakte des Kindes zu seinen Eltern (Breitschmid , in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], a.a.O., Art. 273 ZGB N 3; Schweizer/Cottier , a.a.O., Art. 273 ZGB N 6). Häufigkeit und Dauer der Besuchskontakte richten sich primär nach dem Alter des Kindes, seiner bisherigen Bindung an den anderen Elternteil sowie der Lebensgestaltung und Erreichbarkeit von Kind und Eltern. Wird ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet, ergibt sich daraus nicht automatisch eine zeitliche Beschränkung (vgl. Schweizer/Cottier , a.a.O., Art. 273 ZGB N 13). Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid vorerst befristet auf acht Monate in den ersten vier Monaten ein dreistündiges Besuchsrecht einmal pro Monat und für weitere vier Monate zweimal pro Monat festgelegt. Aufgrund des kindlichen Zeitgefühls wird für Kleinkinder empfohlen, dass einerseits keine allzu lange Trennung von der Hauptbezugsperson erfolgen und andererseits der Abstand zwischen den Besuchen zwei Wochen nicht überschreiten sollte (Schweizer/Cottier , a.a.O., Art. 273 ZGB N 14). Demnach ist zwar die zeitliche Dauer der einzelnen Besuchskontakte bei drei Stunden zu belassen, aber die Häufigkeit der begleiteten Besuche zu verdoppeln. Somit ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde des Beschwerdeführers Dispositivziff. 2 Abs. 2 des Entscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____ vom 19. September 2016 aufzuheben und durch eine entsprechende Fassung zu ersetzen. Hingegen kann mit Blick auf das verfügte Kontakt- und Annäherungsverbot sowie das laufende Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt gegen den Beschwerdeführer und der damit bestehenden Gefahrenlage keine weitergehende Ausdehnung oder Lockerung des Besuchsrechts oder gar die Einräumung eines uneingeschränkten und unbegleiteten Besuchsrechts, wie es der Beschwerdeführer eventualiter beantragt, erfolgen.

4.7.1 Im Subeventualantrag verlangt der Beschwerdeführer die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur teilweisen neuerlichen Beurteilung.

4.7.2 Die Vorinstanz hat die Angelegenheit wie dargelegt genügend abgeklärt. Einen Grund für die beantragte Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz nennt der Beschwerdeführer nicht. Folglich ist auch der Subeventualantrag abzuweisen.

4.8 Im angefochtenen Entscheid der Vorinstanz wurde für D.____ eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet und eine Beiständin ernannt (Dispositivziff. 4 ff.). Im Verfahren vor dem Kantonsgericht beantragte die Beschwerdeführerin die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, allerdings nahm sie in der Beschwerde keinerlei Bezug auf die Beistandschaft und begründete insbesondere nicht, ob und weshalb die Beistandschaft aufzuheben bzw. nicht zu errichten wäre. Insofern fehlt es bereits an einer genügenden Begründung der Beschwerde. Im Übrigen ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung durch die Vorinstanz mit der Errichtung der Beistandschaft einverstanden erklärt hat (Anhörungsprotokoll vom 20. Juli 2016 S. 4).

Mit Eingabe vom 18. Januar 2017 stellt der Beschwerdeführer ein erneutes Wiedererwägungsgesuch betreffend die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Er macht allerdings keine neuen Sachumstände geltend, welche eine Wiedererwägung rechtfertigen könnten. Dass das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost ihm die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt hat, genügt in diesem Zusammenhang nicht. Somit sind die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung nicht erfüllt.

6.1 Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden gemäss § 20 Abs. 3 VPO in der Regel der ganz oder teilweise unterliegenden Partei auferlegt, wobei den Vorinstanzen im Falle des Unterliegens keine Kosten auferlegt werden. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird dem Beschwerdeführer ein Anteil der Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- auferlegt. Der Beschwerdeführerin ist ein Verfahrenskostenanteil in der Höhe von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen, welcher zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung zulasten der Gerichtskasse geht.

6.2.1 Gemäss § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Da der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer lediglich zum Teil obsiegt, hat die Vorinstanz dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'400.-- (inkl. Auslagen und 8% MWST) auszurichten. Im Übrigen sind die Parteikosten wettzuschlagen.

6.2.2 Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung ist der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin ein Honorar zulasten der Gerichtskasse auszurichten. In der Honorarnote vom 16. Januar 2017 macht die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin einen Aufwand von 21.667 Stunden geltend, woraus sich ein Honorar von Fr. 4'333.33 ergibt. Hinzu kommen die Auslagen in Höhe von Fr. 373.30. Demgemäss ist ihr ein Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 5'083.80 (inkl. Auslagen und 8% MWST) aus der Gerichtskasse auszurichten.

6.3 Die Beschwerdeführerin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie zur Nachzahlung der in diesem Verfahren infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der Gerichtskasse belasteten Kosten verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist (§ 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom 22. Februar 2001). Demgemäss wird erkannt: ::/:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde von A.____ wird Dispositivziff. 2 Abs. 2 des Entscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____ vom 19. September 2016 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "Das begleitete Besuchsrecht wird vorerst ab dem ersten möglichen Besuchskontakt befristet auf acht Monate und für die ersten vier Monate auf zweimal pro Monat jeweils unter der Woche und ab acht stattgefundenen Besuchsterminen für weitere vier Monate auf viermal pro Monat festgelegt." Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Beschwerde von C.____ wird abgewiesen.
3. Dem Beschwerdeführer wird ein Verfahrenskostenanteil in der Höhe von Fr. 600.-- auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet. Der zu viel bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Der Beschwerdeführerin wird ein Verfahrenskostenanteil in der Höhe von Fr. 1'000.-- auferlegt. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin zulasten der Gerichtskasse.
4. Die Vorinstanz hat dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'400.-- (inkl. Auslagen und 8% MWST) auszurichten. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der

Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin ein Honorar in der Höhe von Fr. 5'083.80 (inkl. Auslagen und 8% MWST) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Vizepräsident
Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.